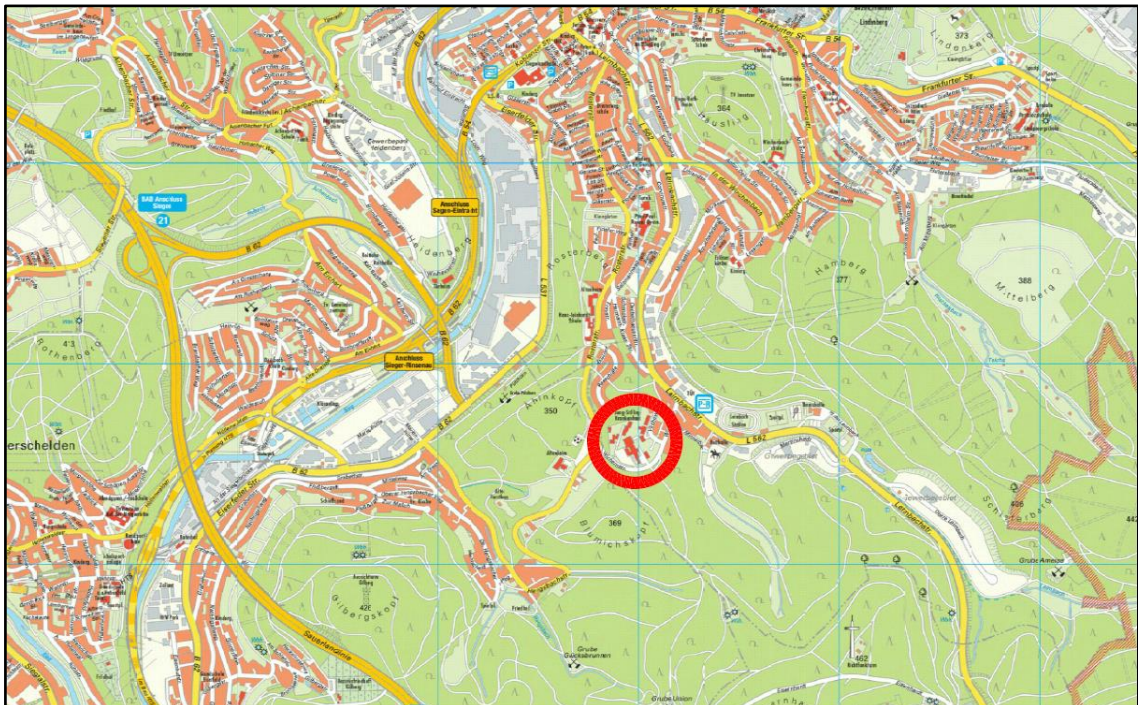


Zusammenfassende Erklärung zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 393 „Diakonie Klinikum Jung-Stilling“ in den Stadtteilen Eiserfeld und Siegen



1. Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Siegen hat am 27.10.2010 die Aufstellung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 393 „Diakonie Klinikum Jung-Stilling“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 07.11.2011 bis 18.11.2011 statt. Die Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 27.10. bis 18.11.2011 beteiligt. In der Zeit vom 08.07.2013 bis 09.08.2013 haben die Pläne öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 09.08. bis 16.09.2013 beteiligt.

In der Sitzung am 24.06.2015 hat der Rat der Stadt Siegen, nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus Öffentlichkeit und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen sowie den Bebauungsplan Nr. 393 „Diakonie Klinikum Jung-Stilling“ als Satzung beschlossen.

Der Ratsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan wurde am 27.08.2015 in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht, womit diese in Kraft getreten sind. Parallel dazu wurden die Verfasser der abwägungsrelevanten Stellungnahmen über das Ergebnis der Abwägung unterrichtet und die vorliegende zusammenfassende Erklärung gefertigt.

2. Anlass und Ziel der Planaufstellung

Die Diakonie in Südwestfalen gGmbH beabsichtigt die bauliche Erweiterung des Jung-Stilling-Krankenhauses in Siegen. Das Ziel des Bebauungsplanes Nr. 393 "Diakonie Klinikum Jung-Stilling" ist daher die Schaffung von Baurecht für die zukünftigen Erweiterungen des Jung-Stilling-Krankenhauses sowie die Ansiedlung damit verbundener Nutzungen. Das Jung-Stilling-Krankenhaus ist mit Ausnahme der DRK-Kinderklinik das einzige Siegener Krankenhaus mit nennenswertem Erweiterungspotenzial auf den umliegenden Flächen. Aufgrund der in Zukunft abzusehenden stärkeren Bündelung der klinikbezogenen Nutzungen sollen durch die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen auf diesen Flächen die längerfristigen Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Durch die damit verbundene Verbesserung der medizinischen Versorgung im Großraum Siegen soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Im Umweltbericht wurde eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes betreffend der Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere, Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erstellt. Es erfolgte die naturschutzfachliche Bewertung (Erheblichkeit) des Planvorhabens. Festzustellen ist, dass mit der Durchführung der Planung erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden daraufhin Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt, die in den Bebauungsplan als Festsetzungen bzw. Hinweise übernommen wurden. Die voraussichtlichen Eingriffe lassen sich nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichen, sodass zusätzlich auf externen Flächen funktionsgerechte Maßnahmen (119.192 ÖWP) durchgeführt werden müssen. Innerhalb des Plangebietes können 52,6% des Eingriffs kompensiert werden. Der ermittelte Eingriff

im Bereich der Änderungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 393 „Diakonie Klinikum Jung-Stilling“, Stadt Siegen wird damit vollständig kompensiert. Die Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahmen wurde bis zum Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes anhand von städtebaulichen Verträgen zwischen der Diakonie in Südwestfalen, den Waldgenossenschaften Eisern und Leimbach (Flächeneigentümer) und der Stadt Siegen gesichert. Die Waldgenossenschaften und der Vorhabenträger verpflichten sich darin entsprechend des Ausgleichszwecks den Waldbestand und den Waldrand dauerhaft aufrecht zu erhalten und die zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anpflanzungen üblichen Maßnahmen durchzuführen.

Ein weiterer Bestandteil des Umweltberichtes ist auch die Artenschutzprüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG. Der Verfasser des Umweltberichtes kommt zu dem Ergebnis, dass „unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen und eines qualifizierten Risikomanagements ... durch die Realisierung der Baumaßnahmen auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 393 „Diakonie Klinikum Jung-Stilling“ keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgelöst [werden]. Der Plan ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind. Es ist kein Ausnahmeverfahren erforderlich.“ Die Ergebnisse der Umweltprüfung und Aussagen zur Anwendung der Eingriffsregelung sind umfassend im Umweltbericht dargestellt.

Zur Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes auf unbebauten Flächen südwestlich und nordwestlich des Klinikums wurde ein geotechnischer Versickerungsbericht angefertigt. Dieser kommt zum Ergebnis, dass eine Versickerung grundsätzlich möglich ist.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 07.11.2011 bis 18.11.2011 im Rathaus Geisweid statt. Anregungen bzw. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern wurden nicht vorgebracht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden erfolgte mit Schreiben vom 27.10.2011 mit Antwortfrist bis zum 18.11.2011. Die eingereichten Stellungnahmen beinhalteten Hinweise zu technischen Restriktionen genauso wie zu Umwelt- und Artenschutzbelangen. Letzteres wird üblicherweise erst nach der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung genau geprüft, was entsprechend durch eine Artenschutzprüfung und einer Untersuchung des Naturraumes erfolgte (s. Umweltbericht).

Grundsätzliche Ablehnung gegen den Bebauungsplan wurde nicht geäußert.

Der Beschluss für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom Rat der Stadt Siegen am 19.06.2013 gefasst und am 29.06.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Die Offenlage des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 393 (nach § 3 (2) BauGB) fand vom 08.07. bis 09.08.2013 in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 3. Obergeschoss vor Zimmer 326 während der Dienststunden statt.

Ein interessierter Bürger sowie VertreterInnen des Behindertenbeirates informierten sich während dieser Zeit über die Planung. Stellungnahmen wurden weder von ihnen noch von anderen BürgerInnen vorgebracht.

Parallel zur Offenlage im Rathaus wurde der Plan auch im Internet zur Einsicht gegeben. Auch hier gingen Stellungnahmen nicht ein.

Mit Schreiben vom 09.08.2013 bekamen die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB einen Monat (bis spätestens 16.09.2013) Zeit, zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Einwände wurden nicht geäußert. Die genauen Inhalte der Stellungnahmen können der Abwägungstabelle und den Originalstellungnahmen entnommen werden. Die wesentlichen Hinweise betreffen die folgenden Bereiche:

- Bergbau;
- Natur- und Artenschutz;
- Erschließung/ Verkehr;
- Abstand des Waldes zur Bebauung;
- Forstwirtschaft;
- Elektrische Versorgung;
- Wasserrecht;
- Niederschlagswasserbeseitigung;
- Immissionsschutz;
- Versorgung mit Erdgas und Trinkwasser.

Sämtliche Hinweise wurden entweder entsprechend befolgt und gegebenenfalls redaktionell eingearbeitet, machten jedoch keine erneute Offenlage erforderlich. Oder sie waren hinfällig, da sie sich bei genauerer Betrachtung als gegenstandslos erwiesen.

5. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Da es sich im vorliegenden Fall um eine aufgrund von Eigentumsverhältnissen und bestehenden Einrichtungen standortgebundene Aufstellung eines Bebauungsplans handelt, ist die Vorgehensweise einer auf einer Alternativflächenbeurteilung basierenden Standortuntersuchung nicht als zielführend zu betrachten. Unter Berücksichtigung der Planungsziele und der Standortgebundenheit des Vorhabens sind keine grundsätzlichen Planungsalternativen möglich. Demzufolge richtet sich die Untersuchung zur Umwelt auf die Nutzungsverträglichkeit der Fläche mit der geplanten Änderung. Weitere Alternativstandorte im näheren oder weiteren Umfeld standen aufgrund der Rahmenbedingungen nicht zur Disposition.

Denkbar sind lediglich kleinere, planerische Veränderungen im Plangebiet unter Berücksichtigung der Planungsziele; dabei sind bezüglich der Umweltauswirkungen nur geringfügige Unterschiede zu prognostizieren.

Philipp Stahl
FB 7/5